VIAL - Verein der Studierenden der Agrarwissenschaften und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung (GOV) Mai 2026



Übersicht über die in der GOV 2015 enthaltenen Reglemente[1]:

A) Finanzreglement 3

B) Reglement über die Delegierten Der Departementskonferenz (DK-Delegierte) 6

C) Reglement über die Delegierten der Unterrichtskommission (UK-Delegierte) 7

D) Reglement über die Delegierten der Interdepartementalen Unterrichtskommission (IDUK-Delegierte) 8

E) Reglement über die Delegierten des Mitgliederrates (MR- Delegierte) 9

F) Reglement über studentische Anlässe des VIAL 10

G) Reglement über die Pflichtenhefte des VIAL-Vorstandes 13

H) Reglement über die Pflichtenhefte weiterer VIAL Delegierten 17

I) Reglement über die IAAS 18

J) Kommissionsreglement der Kulturkommission 21

K) Kommissionsreglement der Eventkommission 23

L) Sponsoring- und Spendenreglement 25

M) Kommissionsreglement der Kommission für Lehrentwicklung (KL) 28

[1] Revisionen der vergangenen Jahre:
21. Mai 2026, Co-Präsidium Mathias Signorell & Elias Schenk
23. November 2021, Co-Präsidium Till Graf & Silvana Wüest & Leiter AG Lehrentwicklung Samuel Wildhaber
25. November 2020, Co-Präsidenten Andrew Schürch & Lorin Semela
02.Mai 2019, Präsident Samuel Wildhaber
03.Mai 2018, Präsident Johannes Huber
27. April 2017, Präsidentin Philomene Schmidt
03. Dezember 2015, Präsidentin Katharina Brenig
07. Mai 2015, Präsidentin Anna Dalbasco
24. Mai 2012, Präsident Jérôme Stettler
20. Mai 2010, Co-Präsidium Laura Marty und Jenny Weilenmann
8. Mai 2008, Präsident Silvan Göldi
20.Januar 2005, Präsidentin Seline Trachsel
6. Januar 2003, Präsident Markus Leumann

A) Finanzreglement

Allgemeines

Art.1 Dieses Reglement setzt die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des VIAL gemäss Art.2 vom Kap.6 der VIAL-Statuten fest

Art.2 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.3 Die Finanzplanung wird in einem Jahresbudget festgelegt.

Art.4 Das Rechnungsjahr des VIAL sowie der Gremien und Delegierten läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1 Finanzkompetenzen einzelner Organe

1.1 Generalversammlung (GV)

Art.5 Die GV genehmigt die Jahresbudgets und Jahresrechnungen des VIAL und der Gremien.

Art.6 Sie behandelt alle Finanzgeschäfte, die in diesem Reglement keinem anderen Organ des VIAL zugeteilt sind.

1.2 Vorstand

Art.7 Der Vorstand beschliesst in voller Höhe über sämtliche Budgetposten, die nicht explizit durch dieses Reglement oder durch einen Beschluss der GV einem anderen Organ des VIAL zugeordnet sind.

Art.8 Der Vorstand beschliesst über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu 1500.- CHF pro Geschäft. In Abwesenheit des Finanzministeriums ist die Maximalsumme auf 500,- CHF pro Geschäft reduziert. Die Gesamtsumme, über welche der Vorstand im Sinne dieser Regelung verfügt, darf pro Rechnungsjahr den Betrag von 4000,- CHF nicht übersteigen.

1.3 Gremien

Art.9 Die Beiträge des VIAL an die einzelnen Gremien werden im VIAL-Budget festgelegt.

Art.10 Die Gremien können ihre Rechnung entweder selbstständig oder über das VIAL-Finanzministerium führen. Im Falle der eigenen Rechnungsführung obliegt diese der Gremiumskassierin/ dem Gremiumskassier, welche/ welcher die Jahresrechnung von den Revisorinnen/ Revisoren prüfen lassen muss und sie zusammen mit einem Jahresbudget der GV vorzulegen hat.

Art.11 Selbständig geführte Rechnungen müssen bis spätestens sieben Tage vor der GV des Frühlingssemesters den Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorgelegt werden. Die VIAL-Finanzministerin/ der VIAL-Finanzminister stellt zuhanden der GV eine Gesamterfolgsrechnung und eine Gesamtbilanz über den ganzen Verein (inkl. Gremien und Delegierte) zusammen.

1.4 Delegierte

Art.12 Die Delegierten des VIAL verfügen generell nicht über Finanzmittel des VIAL. Ausnahmen können im Finanzreglement der GOV festgelegt werden, wobei die Art. 10 und 11 dieses Reglements sinngemäss für die Delegierten gelten. Kleinere Ausgaben im Rahmen von bis zu 100 CHF können beim Finanzministerium beantragt und von diesem genehmigt werden.

1.5 Rechnungsrevision

Art.13 Die Vereinsbuchhaltung sowie selbst geführte Rechnungen von Gremien und Delegierten werden durch die Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren geprüft. Die Revisorenberichte sind der GV vorzulegen.

1.6 Publikationsorgan

Art.14 Die Ausgaben des Publikationsorgans werden subsidiär vom VIAL-Finanzministerium geführt und genehmigt.

2 IAAS

2.1 IAAS Switzerland

Art.15 Die Delegierten des IAAS verfügen über eigene Finanzmittel. Sie können weitere Einnahmequellen erschliessen, namentlich durch das Praktikantenprogramm. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden die IAAS-Delegierten, die der GV darüber Rechenschaft schuldig sind, wobei die GV sie jährlich entlastet.

2.2 Sicherheitsfonds „IAAS“

Art.16 Der VIAL verwaltet einen Sicherheits-Fonds „IAAS“. Der Zweck des Fonds ist die finanzielle Absicherung des VIAL gegenüber ausstehenden Forderungen gegen den IAAS. Der Betrag im Fonds gehört vollumfänglich dem IAAS. Der Fonds „IAAS“ weist einen Betrag von mindestens 15‘000 CHF auf.

Art.17 Zinsen und allfällige Gewinne des Kontos werden dem Konto zugewiesen und gehören dem IAAS.

Art.18 In Fall von Nöten von Seiten des IAAS kann dieser einen Antrag auf Mittel aus dem Sicherheitsfonds stellen. Der Betrag, welcher pro Event bezogen werden kann, ist auf 1500,- CHF für die Exchange Week oder 5000.- CHF für EDM/Woco beschränkt. Der Bezug ist durch den Vorstand des VIAL zu genehmigen. Bezüge aus dem Fond müssen bis Ende der Rechnungsperiode (31. Dezember) durch den IAAS wieder beglichen werden. Erlaubt die finanzielle Situation des IAAS dies nicht, ist an der GV des VIAL im Herbstsemester ein Antrag auf Fristerstreckung mit Begründung zu stellen.

3 Defizitgarantien

Art.19 Der Vorstand kann für besondere Anlässe, welche von VIAL-Mitgliedern organisiert werden, Defizitgarantien bis zu einer Höhe gemäss Art.8 dieses Reglements erteilen. Um eine Defizitgarantie zu erhalten, muss das entsprechende Organisationskomitee einen Kassierer bestimmen, der vorzeitig ein Budget und nach dem Anlass die Abrechnung dem VIAL-Vorstand präsentiert. Der Vorstand kann eine Defizitgarantie ablehnen.

4 Masterfeier

Art.20 Der Vorstand kann im Rahmen von Art.8 dieses Reglements einen Beitrag zur Finanzierung der Masterfeier der Studiengänge Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung sprechen.

5 Schlussbestimmungen

Art.21 Dieses Reglement wurde an der GV vom 21. Mai 2026 revidiert.

Das Co-Präsidium

Matthias Signorell Elias Schenk

B) Reglement über die Delegierten Der Departementskonferenz (DK-Delegierte)

Art.22 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.23 Die Studierenden der Agrarwissenschaft haben Anspruch auf Sitze in der DK des D-USYS. Dasselbe gilt für die Studierenden der Lebensmittelwissenschaften und Ernährung in der DK des D-HEST. Die Anzahl der Sitze sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Departemente D-USYS resp. D-HEST festgelegt.

Art.24 Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden und Gasthörerinnen/ Gasthörer der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung.

Art.25 Der/die von der GV gewählte Hochschulpolitikerin/ Hochschulpolitiker "Innenministerin/ Innenminister" hat Anspruch auf einen der festgeschriebenen Sitze in der DK des Departementes, in dem er/sie eingeschrieben ist.

Art.26 Die DK-Delegierten sowie deren Stellvertretungen werden von der GV gewählt, wobei die Anzahl gewählter Delegierter mindestens der Anzahl der Sitze für Studierende an der DK entspricht.

Art.27 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.28 Die Delegierten orientieren die Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung über die DK-Geschäfte mittels Organ oder Veranstaltung, soweit sie nicht gegen die ihnen auferlegte Schweigepflicht verstossen.

Art.29 Die Personalien der Gewählten sind den Departementsdiensten am Anfang des Herbstsemesters mitzuteilen.

Art.30 Dieses Reglement wurde an der GV vom 21. Mai 2026 revidiert.

Das Co-Präsidium

Silvana Wüest Till Graf

C) Reglement über die Delegierten der Unterrichtskommission (UK-Delegierte)

Art.31 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.32 Für die Studiengänge Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung wird nach den Geschäftsordnungen des jeweiligen Departementes eine UK gestellt. Die Anzahl an Studierendenvertretungen pro UK wird in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Departemente D-USYS resp. D-HEST festgelegt.

Art.33 Die UK-Delegierten und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter können auch DK-Delegierte/ Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sein als auch umgekehrt und werden ebenfalls an der GV gewählt.

Art.34 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.35 Die Delegierten orientieren die Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung über die UK-Geschäfte mittels Organ oder Veranstaltung, soweit sie nicht gegen die ihnen auferlegte Schweigepflicht verstossen.

Art.36 Die Personalien der UK-Delegierten sind den Departementsdiensten und dem VIAL-Vorstand am Anfang des Herbstsemesters mitzuteilen.

Art.37 Dieses Reglement wurde an der GV vom 02. Dezember 2021 revidiert.

Das Co-Präsidium

Silvana Wüest Till Graf

D) Reglement über die Delegierten der Interdepartementalen Unterrichtskommission (IDUK-Delegierte)

Art.38 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.39 Die Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften sowie der Ernährung sind gemäss dem Mandat in der interdepartementalen Unterrichtskommission (IDUK) vertreten.

Art.40a Die IDUK-Delegierten werden von dem Innenministerium oder von den an der GV gewählten DK und UK-Delegierten/ Stellvertreterinnen/ Stellvertreter gestellt.

Art. 40b Können die IDUK-Delegierten nicht von den an der GV gewählten DK- und UK-Delegierten/ Stellvertreterinnen/ Stellvertreter gestellt werden, muss ein Ersatz aus den ordentlichen Mitgliedern des VIALs gestellt werden.

Art.41 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.42 Die Delegierten orientieren die Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften über die IDUK-Geschäfte mittels Organ oder Veranstaltung, soweit sie nicht gegen die ihnen auferlegte Schweigepflicht verstossen.

Art.43 Die Personalien der IDUK-Delegierten sind den Departementsdiensten und dem VIAL-Vorstand am Anfang des Herbstsemesters mitzuteilen.

Art.44 Dieses Reglement wurde an der GV vom 21. Mai 2026 genehmigt.

Das Co-Präsidium

Matthias Signorell Elias Schenk

E) Reglement über die Delegierten des Mitgliederrates (MR- Delegierte)

Art.45 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.46 Wahlberechtigt und wählbar sind nur VSETH-Mitglieder der Agrarwissenschaften sowie der Lebensmittelwissenschaften und Ernährung.

Art.47 Der VIAL hat zwei feste Sitze im MR. Zusätzliche Sitze werden ihm entsprechend der Anzahl VSETH-Mitglieder des VIAL zugewiesen. Für die Delegierten können Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden.

Art.48 Das von der GV gewählte Aussenministerium sowie das Präsidium haben Anspruch auf einen der zu vergebenden Sitze im MR. Die restlichen Sitze sowie die Stellvertretungen werden von der GV gewählt.

Art.49 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 50 Die Delegierten werden vor jedem MR vom Aussenministerium gebrieft.

Art.51 Die Delegierten orientieren die Studierenden des VIAL über die MR-Geschäfte mittels Organ oder Veranstaltung.

Art.52 Die Personalien der Gewählten sind dem VSETH-Sekretariat am Anfang des Herbstsemesters mitzuteilen.

Art.53 Weiterführende Bestimmungen sind im MR-Reglement des VSETH festgelegt.

Art.54 dieses Reglement wurde an der GV vom 02. Dezember 2021 genehmigt.

Das Co-Präsidium

Silvana Wüest Till Graf

F) Reglement über studentische Anlässe des VIAL

7 Allgemeines

Art.55 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.56 Der VIAL kann als Fachverein Anlässe für die Studierenden durchführen.

Art.57 Folgende Anlässe werden wenn möglich regelmässig durchgeführt:

a) Begrüssung der Erstsemestrigen und der Mobilitätsstudierenden

b) Networkingevents (z.b. SVIAL, SGLWT, ETH Agri-Food Alumni)

c) wöchentliches “Donschtigsbier” (DoBier)

d) Skiweeken im Frühlingssemester (FS)

e) Wanderweekend im Herbstsemester (HS)

f) Ochs am Spiess (alle 2 Jahre)

g) Saisonale Events (Räbeliechtli, Schoggigüsse, etc)

h) Jubiläen

i) weitere Events und Details werden auf dem WIKI festgelegt

Der VIAL-Vorstand kann weitere Anlässe nach eigenem Ermessen durchführen.

Art.58 Verantwortlich für die Durchführung der unter Art.57 aufgezählten Anlässe ist der VIAL-Vorstand.

Art.59 Weitere Einzelheiten regelt das Wiki des Event- und Kulturministeriums.

Art.60 Die Anlässe des VIAL sind nicht gewinnorientiert. Falls bei Festen, welche nicht direkt vom VIAL-Vorstand organisiert, aber unterstützt werden, trotzdem ein Gewinn erzielt wird, darf der Betrag für das OK-Essen maximal 500.- CHF betragen. Dieser Betrag ist unabhängig von der Anzahl Personen im OK, vorzugsweise gilt es aber einen zweistelligen Betrag pro Kopf nicht zu überschreiten. Der Rest wird dem VIAL zurückerstattet oder an eine gemeinnützige Organisation gespendet.

Art.61 Anlässe des VIAL, an welchen Getränke oder Esswaren verkauft werden, sind wenn möglich finanziell selbsttragend.

Art.62 Die Finanzierung aller in Art.57 nicht aufgeführten Anlässe erfolgt über das Budget des Kulturministeriums oder nach Art. 8 des Finanzreglements der GOV.

8 Patronat

Art.63 Der VIAL kann ein Patronat für Anlässe, welche von seinen Mitgliedern organisiert werden, übernehmen.

Art.64 Über die Übernahme eines Patronats entscheidet schlussendlich der Vorstand. Er kann die Übernahme an Bedingungen knüpfen. Der Entscheid für die Übernahme eines Patronats wird unter Beachtung folgender Regeln gefällt.

- Bei einem Gewinn wird der VIAL mit mindestens 50% beteiligt.
- Für die Defizitgarantie muss dem VIAL-Vorstand ein ausgearbeitetes Party-Konzept sowie ein detailliertes Budget präsentiert werden.
- Das Organisationsteam bestimmt eine Ansprechperson für den VIAL-Vorstand, steht in regelmässigem Kontakt mit dem VIAL-Vorstand und informiert diesen fortlaufend über die Entwicklungen. - Bei einem Verlust werden Kosten, die durch Nachreinigung entstanden sind, vom Organisationsteam und nicht vom VIAL übernommen.
- Die Suche nach Sponsoren und/oder Spenderinnen/ Spendern wird mit dem Event- und Public Relation abgesprochen. Die Vorgaben des Sponsoring- und Spendenreglements sind einzuhalten.

Art.65 Ein Patronat kann folgende Dienstleistungen des VIAL beinhalten:

a) Bereitstellung der vom VIAL gesammelten Erfahrung und Beratung des Organisationsteams.
b) Bereitstellung einer Kasse mit einem Stock an Wechselgeld
c) Zur Verfügungstellung des E-Mail-Verteilers des VIAL für Werbung
d) Benützung der Infrastruktur des VIAL
e) Bereitstellung von Infrastruktur zu welcher das Organisationsteam im Gegensatz zum VIAL keinen Zugang hat. Die Kosten der Bereitstellung werden vom Organisationsteam des Anlasses getragen.
f) Eine Defizitgarantie bis maximal 1'500 Franken pro Anlass, sofern diese Garantie entweder aus dem Budget oder nach Art. 8 des Finanzreglements der GOV finanziert werden kann. Wird eine Defizitgarantie gesprochen, so fliesst mindestens die Hälfte eines allfälligen Gewinns an den VIAL.
g) In besonderen Fällen kann ein Anlass unter dem Patronat des VIAL finanziell unterstützt werden, sofern diese Unterstützung entweder aus dem Budget oder nach Art. 8 des Finanzreglements der GOV finanziert werden kann.

Art.66 Dieses Reglement wurde an der GV vom 21. Mai 2026 revidiert.

Das Co-Präsidium

Matthias Signorell Elias Schenk

G) Reglement über die Pflichtenhefte des VIAL-Vorstandes

Art.67 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

9 Präsidium (eine bis zwei Personen, wenn zwei Personen: Co-Präsidium)

Art.68 Die Pflichten des Präsidiums sind:

a) Leitung der GV und der Sitzungen des Vorstandes
b) Koordination der Vorstandsarbeit
c) Übernahme repräsentativer Aufgaben des VIAL
d) Übernahme repräsentativer und organisatorischer Aufgaben im Zusammenhang mit dem eigenen Studiengang
e) Vertretung des VIAL in SVIAL-Organen
f) Erstellung eines Jahresberichtes auf die GV im Frühlingssemester
g) Organisation der Einführung der neueintretenden Studierenden
h) Anwesenheit an der Notenkonferenz für die Studiengänge Agrarwissenschaften und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung als Gast gemäss der Geschäftsordnung des D-USYS (Stand 4. Okt. 2011), für die Notenkonferenz des Studienganges Agrarwissenschaften resp. der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Stand 1. Feb 2010) für die Notenkonferenz des Studienganges Lebensmittelwissenschaften und Ernährung; ist das Präsidium selber Prüfling, sollte eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter gestellt werden.

Art. 69 Das Präsidium ist nur bei Vorstandsbeschlüssen stimmberechtigt. Es hat sowohl im Vorstand als auch an der GV den Stichentscheid.

10 Vizepräsidentin/ Vizepräsident

Art.70 Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident ist das Sekretariat, falls nur eine Person das Präsidium übernimmt. Sie/ er übernimmt beim Fehlen des Präsidiums zusätzlich sämtliche Rechte und Pflichten.

Art.71 Die Pflichten der Vizepräsidentin/des

Vizepräsidenten sind:

a) Organisation der Sekretariatsarbeit
b) Führung der Protokolle
c) Führung des Archivs
d) Übernahme repräsentativer und organisatorischer Aufgaben im Zusammenhang mit dem eigenen Studiengang

11 Finanzministerium

Art.72 Die Pflichten des Finanzministeriums sind:

a) Führung der Rechnung und Verwaltung des Vermögens
b) Regelmässige Orientierung des Vorstandes über die Finanzlage des VIAL
c) Kontrolle über die Buchführung des VIAL sowie der Gremien und Delegierten, die keine eigene Rechnungsführung besitzen
d) Aufsicht über die Einhaltung des Budgets sowie die Präsentation eines Budgetentwurfes an der GV des Herbstsemesters
e) Verantwortung für die Erstellung und Präsentation eines Jahresabschlusses des Vorjahres auf die GV des Frühlingssemesters und Zusammenstellung einer Gesamterfolgsrechnung und einer Gesamtbilanz über den Verein inkl. Gremien und Delegierte.
f) Abgabe der Vereinsrechnung des Vorjahres zur Prüfung durch die Rechnungsrevisoren bis spätestens 7 Tage vor der GV des Frühlingssemesters.
g) Das Finanzministerium legt die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Kontoauszüge aller VIAL-Konten vom 31. Dezember des jeweiligen Jahres in dem dafür vorgesehenen Ordner auf der Drive Ablage vom VIAL ab. Auf den Dokumenten ist das Jahr und der Name des Finanzministeriums zu vermerken. Der Ordner wird im VIAL Büro aufbewahrt.

12 Hochschulpolitikerinnen/ Hochschulpolitiker (1 Aussenpolitikerin/ Aussenpolitiker, 1-2 Innenpolitikerinnen/ Innenpolitiker)

Art.73a Die Pflichten der Hochschulpolitikerinnen/ Hochschulpolitiker sind:

a) Pflege der Kontakte zu VSETH und zu den anderen Fachvereinen
b) Vertretung der Studierenden gegenüber der Schulleitung der ETH Zürich
c) Vertretung des VIAL in FR und MR des VSETH

Art.73b Die Pflichten des Innenministeriums sind:

a) Pflege der Kontakte und Vertretung der Studierenden gegenüber dem Institute of Agricultural Sciences (IAS), dem Institute of Food, Nutrition and Health (IFNH), dem D-USYS und dem D-HEST (Innenministerium)
b) Kooperation und Koordination mit den Semestervertreterinnen/ Semestervertretern (Innenministerium)
c) Vertretung der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung in der DK, UK und IDUK (Innenministerium)
d) Koordination und Gewährleistung des Informationsflusses zwischen der Kommission für Lehrentwicklung und des VIAL-Vorstandes

13 Kulturministerium

Art.74 Das Kulturministerium betreut den kulturellen und geselligen Bereich des VIAL.

Art.75 Die Pflichten des Kulturministeriums sind:

a) Unterstützung der Organisation/Durchführung von studentischen Festanlässen der Studiengänge Agrar- und Lebensmittelwissenschaften aus Art.57
b) Erlass von Vorschriften bezüglich Sicherheitsvorkehrungen, welche bei der Durchführung sämtlicher studentischer Aktivitäten im Gebäudebereich der ETH Zürich einzuhalten sind
c) Vorstehende/ Vorstehender der Kulturkommission

14 Eventministerium

Art.76 Die Pflichten des Eventministeriums sind:

a) Organisation von Projekten und Veranstaltungen wie Vorträge, Exkursionen, Degustationen, Führungen, Filmvorführungen etc. im Bereich Agrar- und Lebensmittelwissenschaften als Ergänzung zum Studium. b) Organisation von Projekten im grösseren Rahmen, so wie mehrtägige Exkursionen, fachvereinsübergreifende Anlässe, Weekends etc. für die Mitglieder

15 Public Relations

Art.77 Die Pflichten des Public Relations sind:

a) Akquirieren von zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Mitteln von Sponsoren und Spendern, insbesondere für spezifische Events oder Projekte gemäss VIAL-Vorstandssitzungen und Kalender
b) Pflege der Kontakte zu bestehenden Sponsoren
c) Erstellen und Pflege einer Sponsorendatenbank

16 Semestervertretende

Art.78 Die Pflichten der Semestervertretenden sind:

a) Informations- und Bedürfnisvermittlung zwischen Vorstand und ihren Semestern
b) Kommunikation zwischen Professorinnen/ Professoren und ihren Semestern
c) Koordination und Durchführung des Semesterfeedbacks (LET) und Organisation der Prüfungsvorbereitungskurse (PVKs) falls erwünscht.

17 Social Media & Webmaster :

Art.79 Die Pflichten des/ der Social Media und Webmaster sind:

a) Aufbau und Unterhalt von VIAL-Gruppen/Seiten in sozialen Netzwerken (LinkedIn und Instagram)

b) Aktualisierung der Gruppen/Seiten mit wichtigen Informationen und Anlässen.

c) Anwerbung von neuen Gruppenmitgliedern.

d) Ausschreibung von Karrieremöglichkeiten (Webseite)

e) Berichterstattung über aktuelle Hochschulpolitische Geschehen (Webseite)

f) Posts und Stories für Sponsoren machen

g) Bilder von grossen Events teilen und verwalten

h) Design von Flyer für Events (in Absprache mit Eventministerium)

i) Anfragen durch das Kontaktformular der Webseite bearbeiten

Art.80 Dieses Reglement wurde an der GV vom 21. Mai 2026 genehmigt

Das Co-Präsidium

Matthias Signorell Elias Schenk

H) Reglement über die Pflichtenhefte weiterer VIAL Delegierten

Art.81 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

18 Delegierte/ Delegierter des LFW-Garten

Art. 82 Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden und Gasthörende der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften an der ETH Zürich.

Art. 83 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 84 Die/ der LFW-Garten-Delegierter ist verantwortlich für die Koordination der Arbeiten im Kontext mit den dem VIAL zugeteilten Pflanzflächen.

Art.85 Dieses Reglement wurde an der GV vom 21. Mai 2026 revidiert.

Das Co-Präsidium

Matthias Signorell Elias Schenk

I) Reglement über die IAAS

19 Allgemeines

Art.86 Grundlage

Der VIAL ist seit der Gründung 1965 Vollmitglied der International Association of Students in Agricultural and Related Science (IAAS) gemäss Art. 2.1.1. deren Constitution. Dieses Reglement bestimmt entsprechend Kap.6 der VIAL-Statuten die Aktivitäten des Vereins im IAAS.

Art.87 Genehmigung

Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.88 Zweck

Die Aktivitäten des VIAL in der IAAS dienen dem Aufbau und der Pflege internationaler Kontakte. Dazu gehören insbesondere der Austausch von Studierenden, die Vermittlung von Praktika, die Organisation von Seminaren und internationalen Treffen.

20 Komitee

Art.89 Local Commitee

Der VIAL stellt das Local Commitee Zurich der IAAS. Es besteht aus den IAAS- Delegierten und weiteren Active Members.

Art.90 IAAS-Delegierte

Die VIAL-GV wählt für die Amtsdauer eines Jahres Delegierte zur Organisation des Local Commitee Zurich. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.91 Es sind dies möglich: ein Local Director, ein Local Exchange Coordinator, eine Kassiererin/ ein Kassier des Local Commitee, ein Exchange Week Coordinator des Local Commitee und eine IAAS-Vize-Präsidentin/ ein IAAS-Präsident.

Art.92 Active Members

Das Local Commitee kann durch Mehrheitsentscheid weitere Active Members in seinen Kreis aufnehmen.

Art.93 National Commitee

So lange der VIAL das einzige Schweizer IAAS-Mitglied ist, ist das Local Commitee Zurich identisch mit dem Swiss National Commitee. Die/ der Local Director ist in diesem Fall gleichzeitig die/ der National Director, die/ der Local Exchange Coordinator gleichzeitig National Exchange Coordinator. Beim Beitritt der Studierendenschaft einer weiteren Schweizer Hochschule zum IAAS ist die Organisation des National Commitee in einem Vertrag festzulegen.

Art.93.1 Um die Stimme bei den Vorstandssitzungen abzugeben, muss mindestens eine Person des National Commitees an der Sitzung teilnehmen.

Art.94 Beschlussfindung

Das Local Commitee entscheidet mit einfachem Mehr, wobei die Delegierten und die weiteren Active Members je eine Stimme haben. Für erfolgsrelevante Beschlüsse sind die Bestimmungen in Art.100 zu beachten.

21 Pflichten der IAAS-Delegierten

Art.95 Jahresbericht

Die IAAS-Delegierten legen der VIAL-GV des Frühlingssemesters einen Jahresbericht vor. Sie informieren über die für das kommende Jahr geplanten Aktivitäten.

Art.96 National Director

Die Pflichten der/ des National bzw. Local Directors sind in Art. 6 der Constitution des IAAS festgelegt.

Art.97 Exchange Coordinator

Die Exchange Coordinators leiten das ExPro-Team. Dieses vermittelt und betreut die Praktikumsstellen in der Schweiz und unterstützt Schweizer Studierende bei der Teilnahme an Auslandpraktika im Rahmen des IAAS.

Art.98 Kassierin/ Kassier

Die Kassierin/ der Kassier des Local Commitee legt der Kassierin/ dem Kassier des VIAL anfangs Frühlingssemester eine Erfolgsrechung und eine Bilanz des Vorjahres vor, welche jener in den Abschluss des Vereins übernimmt. Die Kassierin/ der Kassier des Local Commitees legt seinen Teil der Buchhaltung den Rechnungsrevisoren vor und präsentiert ihn der VIAL-GV des Frühlingssemesters. Sie/ er ist auch zuständig für die Erstellung eines Budgets, welcher an der VIAL- GV des Herbstsemesters präsentiert wird.

Art.99 Exchange Week Coordinator

Die/ der Exchange Week Coordinator unterstützt die Studierenden bei der Organisation von Austauschwochen. Sie/ er ist verantwortlich dafür, dass die Mitglieder des SVIAL zwecks Sponsoring angeschrieben werden und sorgt dafür, im Journal ein Bericht über die durchgeführten Wochen erscheint.

Art.100 IAAS-Vize-Präsidentin/ IAAS-Vize-Präsident

Die IAAS-Vize-Präsidentin/ der IAAS-Vize-Präsident ist zuständig dafür, dass der Informationsfluss zwischen dem Local-Commitee und dem VIAL-Vorstand stets gewährleistet ist und sorgt dafür, dass diese sich gegenseitig helfen. Um dies zu gewährleisten informiert die IAAS-Vize-Präsidentin/ der IAAS-Vize-Präsident den VIAL-Vorstand in mindestens vier Sitzungen pro Semester über die Aktivitäten des IAAS, sie/ er ist aber zu allen Sitzungen eingeladen. Sie/ er vertritt zudem den National-Director bei seiner Abwesenheit.

22 Finanzielles

Art.101 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ans Headquarter der IAAS bezahlt der VIAL aus seiner ordentlichen Vereinsrechnung.

Art.102 Finanzielle Kompetenzen

Das Local Commitee verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben in vollem Umfang über die Einnahmen aus dem Exchange Programm. Es hat seine Einnahmen und Ausgaben anhand eines Budgets zu planen und der VIALGV des Herbstsemesters vorzulegen.

Art.103 Ausgaben

Ausgaben können nur innerhalb des Budgets beschlossen werden. Ist eine Überschreitung des Budgets nötig, so muss sie vom Vorstand des VIAL bewilligt werden.

23 Schlussbestimmungen

Art.104 Dieses Reglement wurde an der GV vom 02. Mai 2019 revidiert.

Der Präsident und die Vizepräsidentin

Samuel Wildhaber Natasa Trifkovic

J) Kommissionsreglement der Kulturkommission

24 Struktur

Art. 105 Unter dem Namen Kulturkommission besteht eine Kommission gemäss Art. 1 von Kap. 6 der Statuten des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung (VIAL) an der ETH Zürich.

Art. 106 Dieses Reglement ist Teil der Geschäftsordnung des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung (GOV).

Art. 107 Alle anwendbaren Bestimmungen der Statuten und der GOV des VIAL sind massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder den allgemeinen Bestimmungen widerspricht.

25 Zweck

Art. 108 Der Zweck der Kommission ist:

a) Die Durchführung des Donnerstagsbiers nach Agenda des VIAL.

b) Die Mitarbeit und aktive Beteiligung an weiteren studentischen Anlässen des VIAL und der Kulturkommission.

26 Mittel

Art. 109 Das Finanzministerium des VIAL befindet über das Budget, welches der Kulturkommission und deren Anlässe jährlich zugesprochen wird.

Art. 110 Die Kulturkommission kann über die zugesprochenen Mittel im Sinne ihres Auftrags und Zwecks der Budgetposten frei verfügen.

Art. 111 Kommissionen können sich eigene Einnahmequellen erschliessen

Art. 112 Die Kulturkommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

Art. 113 Die Abrechnung des Barbetriebs erfolgt durch das Finanzministerium.

Art. 114 Das OK von spezifischen Anlässen hat ein im Rahmen der zugesprochenen Mittel ein eigenes Budget zu erarbeiten, welches dem Finanzministerium innert nützlicher Frist vorgelegt wird. Der Vorstand befindet über die Annahme des Budgets.

Art. 115 Gewünschte Änderungen des Budgets der Kulturkommission müssen der Generalversammlung (GV) des VIAL vorgelegt werden. Die GV befindet über die Annahme des Antrags (einfache Mehrheit).

27 Mitglieder

Art. 116 Alle Mitglieder der Kommission müssen eingeschriebene Studierende der ETHZ oder UZH sein.

Art. 117 Vorstehende/ Vorstehender der Kulturkommission ist das Kulturministerium.

Art. 118 Die Mitglieder müssen vom Kulturministerium bestätigt werden. Eine Wahl der Mitglieder an der GV ist nicht notwendig.

Art. 119 Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Semester und kann nach jeweils einem Semester um ein weiteres verlängert werden.

Art. 120 Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich.

28 Organisation

Art. 121 Das Kulturministerium kann Kommissionssitzungen einberufen.

Art. 122 Die Entscheide werden mit einem einfachen Mehr gefällt, wobei das Kulturministerium das Vetorecht innehat.

Art. 123 Die Kulturkommission unterliegt dem VIAL-Vorstand. Das Kulturministerium vertritt in der Kulturkommission die Meinung und Entscheide des VIAL-Vorstands.

Art. 124 Das Kulturministerium informiert den Vorstand über die Beschlüsse der Kulturkommission.

Art. 125 Das Kulturministerium hat zuhanden der Frühlings-GV einen Jahresbericht zu erstellen.

Art.126 Dieses Reglement wurde an der GV vom 21. Mai 2026 genehmigt.

Das Co-Präsidium

Matthias Signorell Elias Schenk

K) Kommissionsreglement der Eventkommission

29 Struktur

Art. 127 Unter dem Namen Eventkommission besteht eine Kommission gemäss Art. 1 von Kap. 6 der Statuten des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung (VIAL) an der ETH Zürich.

Art. 128 Dieses Reglement ist Teil der Geschäftsordnung des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung (GOV).

Art. 129 Alle anwendbaren Bestimmungen der Statuten und der GOV des VIAL sind massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder den allgemeinen Bestimmungen widerspricht.

30 Zweck

Art. 130 Der Zweck der Kommission ist:

a) Die Mithilfe bei Ideensuche/ Organisation/ Planung und Durchführung von Events gemäss Kalender des VIALs

31 Mittel

Art. 131 Das Finanzministerium des VIAL befindet über das Budget, welches der Eventkommission und deren Anlässe jährlich zugesprochen wird.

Art. 132 Die Eventkommission kann über die zugesprochenen Mittel im Sinne ihres Auftrags und Zwecks der Budgetposten frei verfügen.

Art. 133 Kommissionen können sich eigene Einnahmequellen erschliessen

Art. 134 Die Eventkommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

Art. 135 Die Abrechnung verschiedener Events erfolgt durch den Finanzminister.

Art. 136 Gewünschte Änderungen des Budgets der Eventkommission müssen der Generalversammlung (GV) des VIAL vorgelegt werden. Die GV befindet über die Annahme des Antrags (einfache Mehrheit).

32 Mitglieder

Art. 136 Alle Mitglieder der Kommission müssen eingeschriebene Studierende der ETHZ oder UZH sein.

Art. 137 Vorstehende/ Vorstehender der Eventkommission ist das Eventministerium.

Art. 138 Die Mitglieder müssen vom Eventministerium bestätigt werden. Eine Wahl der Mitglieder an der GV ist nicht notwendig.

Art. 139 Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Semester und kann nach jeweils einem Semester um ein weiteres verlängert werden.

Art. 140 Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich.

33 Organisation

Art. 141 Das Eventministerium kann Kommissionssitzungen einberufen.

Art. 142 Die Entscheide werden mit einem einfachen Mehr gefällt, wobei das Eventministerium das Vetorecht innehat.

Art. 143 Die Eventkommission unterliegt dem VIAL-Vorstand. Das Eventministerium vertritt in der Eventkommission die Meinung und Entscheide des VIAL-Vorstands.

Art. 144 Das Eventministerium informiert den Vorstand über die Beschlüsse der Eventkommission.

Art. 145 Das Eventministerium hat zuhanden der GV einen Semesterbericht zu erstellen.

Art.146 Dieses Reglement wurde an der GV vom 21. Mai 2026 genehmigt.

Das Co-Präsidium

Matthias Signorell Elias Schenk

L) Sponsoring- und Spendenreglement

Art.147 Dieses Reglement regelt die Unterstützung des VIAL, seiner Organe und vom VIAL abhängiger Vereinigungen durch Sponsoren und Spender.

Art.148 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.149 Als Sponsoren oder Spender im Sinne dieses Reglements gelten grundsätzlich alle natürlichen Personen, Unternehmen, Institutionen, Organisationen und Vereinigungen, die den VIAL, seine Organe sowie vom VIAL anhängige Vereinigungen unterstützen, indem sie

a) finanzielle Zuwendungen leisten
b) Defizitgarantien übernehmen
c) Waren und / oder Dienstleitungen unentgeltlich oder erheblich unter dem Marktwert zur Verfügung stellen.

Vorbehalten bleibt Art. 131

Art.150 Als vom VIAL abhängige Vereinigungen gelten alle Organisationen, die der Weisung des VIAL-Vorstands unterstehen sowie Vereinigungen oder Einzelpersonen, die Anlässe durchführen, für die der VIAL das Patronat übernimmt. Für vom VIAL abhängige Vereinigungen gilt dieses Reglement nur, soweit Sponsoring oder Spenden deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem VIAL betreffen.

Art.151 Von sämtlichen Bestimmungen dieses Reglements sind ausgenommen:

a) der VSETH
b) der VSUZH
c) sämtliche vom VSETH und / oder vom VSUZH anerkannte studentische Organisationen, die ETH Zürich, ihre Departemente, Institute, Abteilungen, Dienststellen und Organisationen

Art.152 Art und Umfang der Unterstützung des VIAL, seiner Organe sowie vom VIAL abhängiger Vereinigungen durch Sponsoring oder Spenden sind grundsätzlich in jedem Fall schriftlich festzuhalten. Der Vorstand kann darüber hinausgehend interne Richtlinien zur Form von Sponsorings festlegen.

Art.153 Das Vorgehen zum Abschluss, zur Verlängerung oder zur Annahme von Sponsoring und Spenden nach Art. 149 richtet sich nach Art und Umfang der Unterstützung:

- Das Event- und Sponsoringministerium entscheidet über Spenden in Form von Waren und / oder Dienstleistungen für konkrete Anlässe, sofern deren Marktwert CHF 1000

nicht übersteigt. Der Vorstand ist unverzüglich zu informieren und hat ein Vetorecht (einfaches Mehr).
- Beträgt die finanzielle Unterstützung oder der Marktwert der bereitgestellten Waren und / oder Dienstleistungen nach Art. 149 nicht mehr als CHF 2500 pro Sponsor und Anlass oder Semester, entscheidet der Vorstand.
- Übersteigt die Unterstützung diesen Betrag, entscheidet die Generalversammlung.

Art.154 Der Vorstand informiert die Generalversammlung über alle zum Zeitpunkt der GV bestehenden Sponsoring- und Spendenabmachungen. Die Angabe von Sponsor / Spender, Betrag der finanziellen Unterstützung bzw. marktüblichem Wert der bereitgestellten Waren und / oder Dienstleistungen sowie, sofern anwendbar, der Laufzeit ist ausreichend. Der Vorstand sorgt dafür, dass abgeschlossene Abmachungen bis mindestens zwei Jahre nach ihrem Auslaufen oder ihrer Kündigung aufbewahrt werden.

Art.155 Das Verfahren zur Kündigung einer Sponsoring- oder Spendenabmachung richtet sich sinngemäss nach den Zuständigkeiten für deren Abschluss gemäss Art. 153. Bei Abmachungen, die unter Art. 133 fallen, gelten folgende Grundsätze:
1. Der Vorstand kann die Kündigung einer bestehenden Abmachung beschliessen, sofern die vertraglichen Kündigungsbedingungen und -fristen eingehalten werden.
2. Liegt die ursprüngliche Zuständigkeit für den Abschluss der Abmachung gemäss Art. 153 bei der Generalversammlung, so ist auch für deren Kündigung ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich.

Der Vorstand informiert die Mitglieder des VIAL in geeigneter Form über erfolgte Kündigungen.

Art.156 Die Verlängerung einer bestehenden Sponsoring- oder Spendenabmachung unterliegt denselben Bestimmungen wie der Abschluss einer neuen Abmachung. Der finanzielle Rahmen und die Laufzeit werden dabei nicht kumuliert.

Art.157 Der Vorstand kann über die Bestimmungen in diesem Reglement hinaus unverbindliche Hilfestellungen zum Akquirieren von Sponsoren, zum Abschluss von Sponsoringabmachung und zur Pflege der Beziehung zu Sponsoren ausarbeiten oder durch Dritte ausarbeiten lassen.

Art.158 Dieses Reglement hat keinen Einfluss auf allfällige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehende Sponsoringabmachung. Davon ausgenommen bleiben die Bestimmungen zur Kündigung (Art.156) und Verlängerung (Art.157) bestehender Abmachungen. Der Vorstand informiert die GV über allfällige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements laufende Sponsoring- und Spendenabmachungen.

Art.159 Dieses Reglement wurde an der GV vom 21 Mai 2026 genehmigt

Das Co-Präsidium

Matthias Signorell Elias Schenk

M) Kommissionsreglement der Kommission für Lehrentwicklung (KL)

34 Allgemeines

Art. 160 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt

Art. 161 Unter dem Namen Kommission für Lehrentwicklung besteht eine Kommission gemäss Art.3 vom Kap.6 der Statuten des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung (VIAL) an der ETH Zürich

Art. 162 Dieses Reglement ist Teil der Geschäftsordnung des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung (GOV).

Art. 163 Alle anwendbaren Bestimmungen der Statuten und der GOV des VIAL sind massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder den allgemeinen Bestimmungen widerspricht.

35 Zweck

Art. 164 Der Zweck der Kommission ist:
a) Austausch und vereinfachtere Kommunikation hochschulpolitischer Inhalte mit studentischer Relevanz zwischen dem VIAL-Vorstand und deren Delegierten, seinen Mitgliedern, den Departementen D-USYS und D-HEST und den Verantwortlichen der Studiengänge Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung.
b) Gewährleistung der aktiven studentischen Beteiligung als auch Unterstützung von studentischen Initiativen bei der Curriculums-Entwicklung als auch Reformen der Studiengänge Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung.

36 Mittel

Art. 165 Die Kommission für Lehrentwicklung verfügt über finanzielle Mittel und einem eigenen Budgetposten und kann im Sinne ihres Auftrags und Zwecks frei darüber verfügen.

Art. 166 Der/ die Finanzminister*in des VIAL befindet über das Budget, welches der Kommission für Lehrentwicklung für die Durchführung der Treffen zugesprochen wird.

Art. 167 Die Kommission für Lehrentwicklung kann weitere finanzielle Mittel über die Studiengänge Agrar und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung oder die Departemente D-USYS und D-HEST einholen.

38 Mitglieder

Art. 168 Alle Mitglieder der Kommission müssen eingetragene Studierende der ETHZ und UZH.

Art. 169 Die Kommission für Lehrentwicklung kann Projekt- und Fokusgruppen einsetzen. Diese können neben Mitgliedern der Kommission auch weitere Personen umfassen, die nicht Teil der Kommission sind. Die Teilnahme an solchen Gruppen setzt keine Mitgliedschaft in der Kommission für Lehrentwicklung voraus.

Art. 170 Die/ der Vorstehende der Kommission für Lehrentwicklung wird mit einfachem Mehr von den Mitgliedern der Kommission für Lehrentwicklung gewählt.

Art. 171 Die Innenministerinnen/ Innenminister können ebenfalls Vorstehende der Kommission für Lehrentwicklung sein.

Art. 172 Die Mitglieder müssen von dem/ der Vorstehenden der Kommission für Lehrentwicklung und dem Innenministerium bestätigt werden. Eine Wahl der Mitglieder an der GV ist nicht notwendig.

Art. 173 Die Mitgliedschaft in der Kommission für Lehrentwicklung endet, wenn ein Mitglied sich entscheidet aus der Kommission für Lehrentwicklung auszutreten. Ein Austritt muss persönlich oder schriftlich dem/ der Vorstehenden und dem Innenministerium gemeldet werden.

Art. 174 Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich.

39 Organisation

Art.175 Die/ der Vorstehende der Kommission für Lehrentwicklung kann Kommissionssitzungen einberufen.

Art. 176 Sitzungen finden während dem Semester statt und werden protokolliert.

Art. 177 Die Protokolle werden zeitnah nach den Sitzungen allen Sitzungsteilnehmenden, dem Vorstand und auf der Website unter HoPo-News zur Verfügung gestellt.

Art. 178 Entscheide werden mit einem einfachen Mehr gefällt, wobei die/ der Vorstehende der Kommission für Lehrentwicklung den Stichentscheid besitzt.

Art. 179 Stimmberechtigt bei Abstimmungen sind alle Mitglieder der Kommission für Lehrentwicklung, wobei jedes Mitglied eine Stimme besitzt.

Art. 180 Die Kommission für Lehrentwicklung unterliegt dem VIAL-Vorstand. Die Vertretenden des Innenministeriums im VIAL-Vorstand vertreten in der Kommission für Lehrentwicklung die Meinung und Entscheide des VIAL-Vorstands.

Art. 181 Das Innenministerium informiert den Vorstand über die Beschlüsse der Kommission für Lehrentwicklung.

Art. 182 Die/ der Vorstehende sowie das Innenministerium sind für die Kommunikation der Kommission nach aussen verantwortlich.

Art. 183 Die/ der Vorstehende der Kommission für Lehrentwicklung zusammen mit dem Innenministerium hat zuhanden der GV einen Semesterbericht zu erstellen.

Art. 184 Dieses Reglement wurde an der GV vom 21. Mai 2026 genehmigt.

Das Co-Präsidium

Matthias Signorell Elias Schenk